



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/32/4 - TC/29/4

ORIGINAL : französisch

DATUM : 23. März 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Zweiunddreissigste Tagung
Genf, 21. und 22. April 1993**

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundzwanzigste Tagung
Genf, 21. April 1993**

ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTEN AUFGRUND DER DURCH DEN ZÜCHTER DURCHFÜHRTEN ANBAUPRÜFUNGEN UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner sechszwanzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1992 nahm der Rat davon Kenntnis, dass die Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen - die der Verwaltungs- und Rechtsausschuss ihm vorgelegt hatte - sich in erster Linie auf eine Form der Prüfung bezieht und dass andere Formen vorhanden sind oder in Erwägung gezogen werden. Er nahm die Erklärung unter der Voraussetzung an, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss die etwaigen Auswirkungen solcher anderer Prüfungsformen untersuchen würde. (Siehe Absatz 24 des Dokuments C/26/15 Prov.)

2. Der Anwendungsbereich der Erklärung ergibt sich aus der Einführung des verfügbaren Absatzes, deren Formulierung sich teilweise nach Artikel 12 der Akte von 1991 des Übereinkommens richtet. Wie die Debatten im Rat gezeigt haben, kann er eng ausgelegt werden; demgegenüber sind die in der Erklärung aufgeführten Bedingungen allgemein anwendbar, soweit sie im Einzelfall zutreffend sind (zum Beispiel, wenn der Züchter nur für den Anbau der Sorten verantwortlich ist und die Prüfung durch einen Bediensteten der Behörde erfolgt, betrifft die erste Bedingung zwangsläufig nur den Anbau der Sorten).

3. Das Verbandsbüro regt an, zu prüfen, ob eine Ergänzung der Erklärung nicht zweckdienlich sei; es könnte verdeutlicht werden, dass die Erklärung entsprechend auf andere Formen der Prüfung der Anmeldung anwendbar ist, in denen der Züchter einen aktiven Beitrag zu leisten hat, und zwar ohne in die Einzelheiten zu gehen, damit die Flexibilität der Erklärung erhalten bleibt. Der vorgeschlagene Wortlaut ist der Anlage zu entnehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF

**ERKLÄRUNG ZU DEN BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG EINER SORTE
AUFGRUND DER DURCH DEN ZÜCHTER DURCHGEFÜHRTE ANBAUPRÜFUNGEN
UND SONSTIGEN UNTERSUCHUNGEN**

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf die durch den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen oder sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt oder akzeptiert hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;
4. Der Anmelder, wenn er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

VORGESCHLAGENER ZUSATZ:

Diese Erklärung ist auf andere Systeme für die Prüfung der Anträge entsprechend anzuwenden, in denen der Anmelder einen aktiven Beitrag zu den Anbauprüfungen oder sonstigen erforderlichen Untersuchungen zu leisten hat.